

Ausbildungsvergütung

Normen

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Kurzinfo

Die Ausbildungsvergütung gehört zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt; die Beiträge sind ggf. ausschließlich vom Arbeitgeber zu tragen. Die Vergütung für Auszubildende ist Arbeitsentgelt und somit steuer- und beitragspflichtig.

Information

Grundsätzlich gelten bei Auszubildenden die gleichen beitragsrechtlichen Regelungen wie bei allen anderen versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern. Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der Beitragslastverteilung (Berechnung des Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Beitragsanteile). Nicht anzuwenden sind bei Auszubildenden jedoch die besonderen Regelungen zur Geringfügigkeit sowie die beitragsrechtlichen Besonderheiten bei Beschäftigungen im Übergangsbereich.

Die Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer (einschließlich der Auszubildenden) bemessen sich nach dem bundeseinheitlich festgelegten Beitragssatz. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2022 unverändert 14,6 % (allgemeiner Beitragssatz) bzw. 14,0 % (ermäßigter Beitragssatz).

Seit dem 01.01.2019 ist geregelt, dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in gleichem Maße von den Beschäftigten und ihren Arbeitgebern getragen werden. Dies gilt auch für den kassenindividuellen Zusatzbeitrag.

Die Berechnung des Zusatzbeitrages ist - neben dem Arbeitnehmer-Beitragsanteil i.H.v. 7,3 % - gesondert und in gleicher Weise vorzunehmen.

Beispiel für 2022:

| | |
|---|--------|
| Einheitlicher allgemeiner Beitragssatz 2022 | 14,6 % |
| angenommener Zusatzbeitrag der Krankenkasse | 1,0 % |
| Arbeitgeber-Beitragsanteil (14,6 % ÷ 2 =) | 7,3 % |
| Arbeitnehmer-Beitragsanteil | 7,3 % |
| Arbeitgeber-Beitrag aus Zusatzbeitrag | 0,5 % |
| Arbeitnehmer-Beitrag aus Zusatzbeitrag | 0,5 % |

Wichtig:

Für einige Personengruppen gilt die Besonderheit, dass nicht der kassenindividuelle Beitragssatz, sondern ein durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz zu berücksichtigen ist - hierzu gehören z.B. auch die sog. Geringverdiener (zur Berufsausbildung beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt 325,00 EUR monatlich nicht übersteigt). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz wird von der Bundesregierung festgesetzt; er beträgt für das Kalenderjahr 2022 unverändert 1,3 %. Soweit das Arbeitsentgelt die sog. "Geringverdienergrenze" i.H.v. bundeseinheitlich 325,00 EUR nicht übersteigt, sind die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge allerdings grundsätzlich vom Arbeitgeber allein zu tragen - und zwar einschließlich der zu erhebenden Zusatzbeiträge. Dies gilt im Übrigen auch für die seit dem 01.01.2005 zu entrichtenden zusätzlichen Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder (der Beitragszuschlag wurde mit dem GVWG angehoben und beträgt seit 01.01.2022 0,35 %). Zwar sind diese Zusatzbeiträge grundsätzlich ausschließlich vom Mitglied zu tragen; im Falle von geringverdienenden

Auszubildenden jedoch sind sie vom Arbeitgeber zu tragen. Nähere Informationen erhalten Sie unter dem Stichwort Geringverdiener .

Im Beitragsnachweis des Arbeitgebers ist seit dem 01.01.2015 der Zusatzbeitrag neben den sonstigen Krankenversicherungsbeiträgen gesondert auszuweisen; der Beitragsnachweis-Datensatz wurde um ein entsprechendes Feld ergänzt.